Steuergesetz (StG); Änderung; 2. Beratung (SV17)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
	§ 27a (neu) a[bis]) Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten [1] Für die Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind die §§ 68a und 68b sinngemäss anwendbar.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 27b (neu) a[ter]) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens [1] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. [2] Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 29 4. Bewegliches Vermögen	**§ 29 Abs. 1bis (neu)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (neu)**, **Abs. 5 (neu)**, **Abs. 6 (neu)**, **Abs. 7 (neu)** ^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
[3] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	[3] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten. [4] Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[5] Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gemäss § 71 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft gemäss § 71 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung gemäss § 71 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. [6] Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[7] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.			
§ 29a 4a. Besondere Fälle [1] Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. c gilt auch:	**§ 29a Abs. 1** [1] Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. c gilt auch:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.	b) **(geändert)** der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung […] am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung […] <u>die Summe aus dem</u> Nennwert der übertragenen Beteiligung <u>und den Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss § 29 Abs. 3</u> übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 36a (neu) a[bis]) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Tätigkeit [1] Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 69a sinngemäss anwendbar.			
	§ 36b (neu) a[ter]) Entlastungsbegrenzung [1] Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 27a und 36a darf 70 % des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten wird die Gesamtentlastung für jeden Ehegatten je einzeln gemäss Absatz 1 begrenzt. Erzielt ein Ehegatte einen Verlust und der andere einen Gewinn, ist die Begrenzung der Gesamtentlastung ausgehend vom verrechneten Nettoergebnis der Ehegatten zu ermitteln.			
§ 45a c) Einkommen aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften [1] Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.	**§ 45a** Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 48 2. Bewegliches Vermögen a) Geschäftsvermögen	**§ 48 Abs. 2 (neu)** [2] Die Steuer auf dem Geschäftsvermögen ermässigt sich im Verhältnis der Einkommenssteuerwerte der Patente und der vergleichbaren Rechte gemäss § 68a zum Einkommenssteuerwert der gesamten Geschäftsaktiven.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 56 I. Höchstbelastung [1] Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.	**§ 56 Abs. 1 (geändert)** [1] Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge. <u>Ausserdem werden Einkünfte, die der Besteuerung gemäss den §§ 27a, 27b und 29 Abs. 1bis unterliegen, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abzug gemäss § 36a bleibt unberücksichtigt.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 68 2. Berechnung des Reingewinns a) Allgemeines [3] Der steuerbare Reingewinn internationaler Konzernkoordinationszentralen wird mit der Kostenaufschlagsmethode berechnet. Der steuerbare Reingewinn vor Steuern beträgt in der Regel 5 % der massgeblichen Kosten.	**§ 68 Abs. 3 (aufgehoben)**			
	§ 68a (neu) a[bis]) Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten [1] Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder pro vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.	**§ 68a Abs. 5 (gelöscht)**		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Absatz 1 und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Absatz 1 ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss § 69a vorgenommenen Abzügen zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Absatz 1 erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss § 69a zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] Die steuerpflichtige Person muss die für die Überprüfung der Anwendung von Absatz 1 und des für die Patente und die vergleichbaren Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands sowie für die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge erforderlichen Unterlagen aufbewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorweisen. [5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 68b (neu) a[ter]) Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte [1] Als Patente gelten: a) Patente gemäss dem Europäischen Patentübereinkommen, revidiert in München am 29. November 2000 (EPÜ 2000) vom 5. Oktober 1973 [1)]; b)			

[1)] SR 0.232.142.2

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) Patente gemäss dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954 [1)]; c) ausländische Patente, die den Patenten gemäss Litera a und b entsprechen. [2] Als vergleichbare Rechte gelten: a) ergänzende Schutzzertifikate gemäss dem Patentgesetz und deren Verlängerung. b) Topographien, die gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 [2)] geschützt sind;			

[1)] SR.232.14
[2)] SR 231.2

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) Pflanzensorten, die gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 [1)] geschützt sind; d) Unterlagen, die gemäss dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 [2)] geschützt sind; e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 [3)] ein Berichtschutz besteht; f) ausländische Rechte, die den Rechten gemäss Litera a–e entsprechen.			

[1)] SR 232.16
[2)] SR 812.21
[3)] SR 910.1

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 69a (neu) b[bis]) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand [1] Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen. [2] Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 [1)].			

[1)] SR 420.1

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person; b) 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. [4] Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 69b (neu) b[ter]) Entlastungsbegrenzung [1] Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 68a Abs. 1 und 2, 69 Abs. 1 lit. i sowie 69a darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss den §§ 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. [2] Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.	**§ 69b Abs. 1 (geändert)** [1] Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 68a Abs. 1 und 2 […] sowie 69a darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss den §§ 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 71 d) Umstrukturierungen [3] Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 lit. d;	**§ 71 Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 5 (aufgehoben)** [3] Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten […] <u>bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Absatz 1 lit. d.</u> a) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
b) die Übertragung auf eine Gesellschaft, die nach § 68 Abs. 3, § 78 oder § 79 besteuert wird. [5] Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung gemäss Absatz 1 oder einer Vermögensübertragung gemäss Absatz 3 in eine Holdinggesellschaft, in eine Verwaltungsgesellschaft oder in eine internationale Konzernkoordinationszentrale gelangen, wird steuerlich abgerechnet. Gleiches gilt beim Übergang zur Besteuerung gemäss den §§ 68 Abs. 3, 78 oder 79. Ausgenommen sind stille Reserven auf Grundeigentum und auf Beteiligungen, für die eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss § 77 möglich gewesen wäre. Die stillen Reserven auf Grundeigentum unterliegen der Besteuerung gemäss den §§ 78 Abs. 2 oder 79 Abs. 1 lit. b.	b) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 72a (neu) e[bis]) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht [1] Deckt die steuerpflichtige juristische Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. [2] Als Beginn der Steuerpflicht gelten: a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte; b) das Ende einer Steuerbefreiung gemäss den §§ 13 oder 14;			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. 3 Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. 4 Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.			
	§ 72b (neu) e[ter]) Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht 1 Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Als Ende der Steuerpflicht gelten: a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte; b) der Übergang zu einer Steuerbefreiung gemäss den §§ 13 oder 14; c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 78 c) Holdinggesellschaften [1] Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, deren statutarischer Zweck und effektive Tätigkeit zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. [2] Erträge aus aargauischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.	**§ 78** Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 79 3. Verwaltungsgesellschaften [1] Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen: a) Erträge aus Beteiligungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sind steuerfrei. b) Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert. c) Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert.	**§ 79** Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
[2] Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen nach Absatz 1 lit. a können nur mit Erträgen nach Absatz 1 lit. a verrechnet werden. [3] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete inlandsbezogene Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer nach den Absätzen 1 und 2. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland nach Absatz 1 lit. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 80 4. Besondere Bestimmungen für Holding- und Verwaltungsgesellschaften [1] Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten zudem die Gewinnsteuer zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) auf a) den Einkünften, die im Kanton besteuert werden müssen, um eine Entlastung von ausländischen Steuern zu erhalten; b) … [2] …	**§ 80** Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 83 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines [1] Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.	**§ 83 Abs. 1 (geändert)** [1] Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, <u>den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen gemäss § 29 Abs. 3,</u> dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. […]			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 84 b) Gemischte Beteiligungsgesellschaften [1] Für gemischte Beteiligungsgesellschaften nach § 76 ermässigt sich die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.	**§ 84 Abs. 1 (geändert)** b) […] Ermässigung bei gemischten Beteiligungsgesellschaften und bei Darlehen an Konzerngesellschaften **(Überschrift geändert)** [1] […] Die Steuer auf dem Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der […] Beteiligungen gemäss § 76, der Rechte gemäss § 68a sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.			
§ 86 II. Steuerberechnung 1. Tarif und Freibeträge [1] Die Kapitalsteuer beträgt 1,25 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals. [2] Internationale Konzernkoordinationszentralen entrichten eine Kapitalsteuer von 0,3 ‰ des einbezahlten Nominalkapitals.	**§ 86 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (aufgehoben)** [1] Die Kapitalsteuer beträgt […] 0,75 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 87 2. Holding- und Verwaltungsgesellschaften [1] Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten eine Steuer von 0,1 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.	**§ 87** Aufgehoben.			
§ 88 I. Allgemeine Mindeststeuer [1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache (100%ige) Kantonssteuer Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften, Fr. 100.– für Genossenschaften und Fr. 5'000.– für internationale Konzernkoordinationszentralen.	**§ 88 Abs. 1 (geändert)** [1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache (100%ige) Kantonssteuer Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften […] und Fr. 100.– für Genossenschaften […] .			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 90 III. Zuschläge zur Kantonssteuer [1] Juristische Personen entrichten nebst den in andern Gesetzen [1) 2)] festgelegten Zuschlägen folgende Zuschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital: a) einen Kantonssteuerzuschlag von 5 %; b) einen Zuschlag von 50 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.	**§ 90 Abs. 1** [1] Juristische Personen entrichten nebst den in andern Gesetzen [3) 4)] festgelegten Zuschlägen folgende Zuschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital: a) **(geändert)** einen Kantonssteuerzuschlag von […] 2 %; b) **(geändert)** einen Zuschlag von […] 53 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.			

[1)] Zurzeit: Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200) und Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983 (SAR 615.100)
[2)] Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR 150.600)
[3)] Zurzeit: Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200) und Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983 (SAR 615.100)
[4)] Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR 150.600)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 96 II. Veräusserungen 1. Steuerbegründende Veräusserungen [3] Die Veräusserung einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft durch eine Gesellschaft, die gemäss § 78 Abs. 1 besteuert wird, gilt nicht als Veräusserung im Sinne von Absatz 2 lit. a.	**§ 96 Abs. 3 (aufgehoben)**			
	§ 271a (neu) e) Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.2019 (Offenlegung von stillen Reserven) [1] Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2019 gemäss den §§ 78 oder 79 besteuert, werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zum Satz von 2,5 % gesondert besteuert.	**§ 271a Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)**, **Abs. 5 (gelöscht)**		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird vom Kantonalen Steueramt mittels Verfügung festgesetzt. [3] Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung gemäss den §§ 78 oder 79 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen.	[3] […] Haben juristische Personen, die […] gemäss […] den §§ 78 oder […] 79 […] besteuert werden […], bereits vor Inkrafttreten der […] Änderung vom XX.XX.2019 das Statusprivileg verloren oder aufgegeben, können sie die beim Wegfall des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie während des Privilegs entstanden sind und bisher nicht steuerbar gewesen wären, steuerneutral offen legen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[4] Haben juristische Personen, die gemäss den §§ 78 oder 79 besteuert werden, bereits vor Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2019 das Statusprivileg verloren oder aufgegeben, so können sie die beim Wegfall des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie während des Privilegs entstanden sind und bisher nicht steuerbar gewesen wären, steuerneutral offen legen. [5] Abschreibungen auf den offen gelegten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden ab 1. Januar 2020 in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen. Am 31. Dezember 2024 noch vorhandene stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind steuerfrei aufzulösen.	[4] […] Abschreibungen auf den […] offen gelegten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts […] werden ab 1. Januar 2020 in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen. Am 31. Dezember 2024 noch vorhandene stille Reserven einschliesslich des […] selbst geschaffenen Mehrwerts sind […] steuerfrei aufzulösen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			